

Schriften zum Gesundheitsrecht

---

Band 85

**Selbstbeschaffung und  
nachträgliche Kostenerstattung  
im Sozialrecht**

Von

**Pauline Schneider**



**Duncker & Humblot · Berlin**

PAULINE SCHNEIDER

Selbstbeschaffung und nachträgliche  
Kostenerstattung im Sozialrecht

# Schriften zum Gesundheitsrecht

## Band 85

Herausgegeben von Professor Dr. Helge Sodan,  
Direktor des Deutschen Instituts für Gesundheitsrecht (DIGR)  
Präsident des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin a.D.

# Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung im Sozialrecht

Von

Pauline Schneider



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
hat diese Arbeit im Jahr 2025  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark  
Printed in Germany

ISSN 1614-1385  
ISBN 978-3-428-19573-2 (Print)  
ISBN 978-3-428-59573-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Familie und Simon*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von Juni 2025. Das SGB XIV bleibt unberücksichtigt, da wesentliche Teile der Untersuchung bereits vor dessen Inkrafttreten abgeschlossen waren.

Vielen Menschen habe ich für das Gelingen dieser Dissertationsschrift zu danken.

Mein vorderster Dank gilt meiner Doktormutter, Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies, für ihre stets zugewandte, verlässliche und hilfreiche Betreuung dieser Arbeit. Ihre wertvollen Anregungen und der fachliche Austausch mit ihr haben wesentlich zu deren Entstehung beigetragen. Ich danke ihr zudem herzlich für die ebenso schönen wie lehrreichen Jahre, die ich als studentische und akademische Mitarbeiterin an ihrem Lehrstuhl verbringen durfte. Diese Zeit hat nicht nur mein Interesse am Sozialrecht geweckt und geprägt, sondern auch meinen Blick für systematische Zusammenhänge geschärft.

Herrn Prof. Dr. Sebastian Krebber, LL. M. (Georgetown) danke ich sehr für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens und die anregenden Hinweise. Meinen herzlichen Dank möchte ich auch an die Landesgraduierertenförderung Baden-Württemberg aussprechen, die mein Promotionsvorhaben durch ein Stipendium gefördert hat. Für die langjährige Förderung meines Studiums und Auslandsaufenthalts danke ich zudem der Studienstiftung des deutschen Volkes. Bei dem Verlag und dem Herausgeber bedanke ich mich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Für die Durchsicht des Manuskripts und die hilfreichen Anmerkungen danke ich allen Mitarbeiter:innen des Lehrstuhls für Sozialrecht sowie allen Freund:innen, die dazu beigetragen haben. Namentlich erwähnen möchte ich hierbei insbesondere Lorenz Klingebiel, Luisa Lamm, Thomas Mollenhauer, Dr. Jan Heinrich Schmitt-Mücke, Hannah Walter und Thea Wendtland.

Mein besonderer Dank gilt schließlich meiner Familie und meinem Partner Simon Stormer. Durch meine Familie – insbesondere durch meine Eltern Jutta John-Schneider und Rolf Schneider – bin ich die, die ich heute bin, und stehe dort, wo ich heute stehe. Simon war in allen Phasen dieser Arbeit an meiner Seite und hat mich – je nach Bedürfnis – versorgt, aufgebaut, unterstützt oder abgelenkt. Sowohl meine Familie als auch Simon haben immer an mich geglaubt. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Juli 2025

*Pauline Schneider*



# Inhaltsübersicht

Einleitung .....	27
------------------	----

## *Teil 1*

<b>Die Fälle der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung in den Leistungsbereichen des Sozialrechts</b> .....	34
---	----

Kapitel 1: Bestandsaufnahme .....	34
Kapitel 2: Kennzeichnende Strukturmerkmale .....	47
Kapitel 3: Rechtlich-dogmatische Qualifikation .....	60
Kapitel 4: Identifikation weiterer Fälle .....	112
Kapitel 5: Ergebnis Teil 1 .....	120

## *Teil 2*

<b>Der überschießende normative Gehalt der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung mit allgemeiner Gültigkeit im Sozialrecht</b> .....	122
--	-----

Kapitel 1: Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als „allgemeiner Rechts- gedanke“ des Sozialrechts? .....	122
Kapitel 2: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung im Sozialrecht .....	140
Kapitel 3: Ergebnis Teil 2 .....	268

## *Teil 3*

<b>Praktische Folgerungen</b> .....	270
-------------------------------------	-----

Kapitel 1: Lückenschließung .....	270
Kapitel 2: Rechtsfortbildung .....	275
Kapitel 3: Ergebnis Teil 3 .....	283

<b>Zusammenfassung</b> .....	284
------------------------------	-----

<b>Literaturverzeichnis</b> .....	287
-----------------------------------	-----

<b>Sachverzeichnis</b> .....	301
------------------------------	-----



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	27
A. Problemstellung .....	27
B. Gang der Untersuchung .....	32

## *Teil 1*

<b>Die Fälle der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung in den Leistungsbereichen des Sozialrechts</b> .....	34
---	----

### Kapitel 1

<b>Bestandsaufnahme</b> .....	34
-------------------------------	----

A. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kosten- bzw. Aufwendungsersatzung im Gesetzeswortlaut .....	35
I. § 13 Abs. 3 SGB V .....	35
II. §§ 37 Abs. 4, 37c Abs. 4, 38 Abs. 4 SGB V, § 32 Abs. 3 S. 2 SGB VII, § 74 Abs. 1 S. 2 SGB IX .....	37
III. § 36a Abs. 3 SGB VIII .....	39
IV. § 18 Abs. 4, 6 SGB IX .....	41
V. § 13 Abs. 3a S. 7 SGB V .....	42
B. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung in Rechtsprechung und Literatur .....	43
I. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung in den Fällen der berechtigten Selbsthilfe .....	43
II. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als Erfüllungsform von Ansprüchen .....	44
III. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als Regelung im Satzungsrecht der Krankenkassen .....	45
IV. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung und der Grundsatz „Keine Hilfe für die Vergangenheit“ .....	46

### Kapitel 2

<b>Kennzeichnende Strukturmerkmale</b> .....	47
--	----

A. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als Teil der Leistungsabwicklung .....	48
B. Leistungsbeschaffung durch die Leistungsberechtigten .....	49

C.	Fehlendes Entscheidungsprimat der Leistungsträger .....	50
I.	Fehlendes Entscheidungsprimat bei der Leistungsabwicklung mit Kostenübernahmeerklärung .....	51
II.	Fehlendes Entscheidungsprimat bei der Leistungsabwicklung nach dem Sachleistungsprinzip .....	53
III.	Fehlendes Entscheidungsprimat bei der Leistungsabwicklung durch Eigenleistung .....	56
IV.	Abgrenzung des fehlenden Entscheidungsprimats zu ähnlichen Merkmalen .....	56
D.	Nachträgliche Erstattung der entstandenen Kosten .....	57
E.	Unbestimmte Kostenhöhe .....	59
F.	Ergebnis .....	59

### Kapitel 3

#### **Rechtlich-dogmatische Qualifikation** 60

A.	Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung bei Sach- oder Dienstleistungen einerseits und bei Geldleistungen andererseits .....	62
I.	Inhalt und Struktur dieser Qualifikation .....	62
II.	Zuordnung der Fälle zu dieser Qualifikation .....	65
1.	Fälle der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung bei Sach- oder Dienstleistungen .....	65
2.	Fälle der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung bei Geldleistungen .....	66
3.	Zuordnung unklarer Fälle .....	67
a)	§ 30 SGB II, § 34b SGB XII .....	67
b)	§ 13 Abs. 3, 3a SGB V .....	68
c)	§ 18 Abs. 4, 6 SGB IX .....	70
B.	Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung bei Sach- oder Dienstleistungen .....	71
I.	Sekundäranspruch auf Kostenerstattung nach vorangegangener Selbstbeschaffung einer Sach- oder Dienstleistung .....	71
1.	Inhalt und Struktur dieser Qualifikation .....	71
2.	Zuordnung der Fälle zu dieser Qualifikation .....	72
II.	Primäranspruch auf Kostenerstattung nach vorangegangener Selbstbeschaffung einer Sach- oder Dienstleistung .....	74
1.	Inhalt und Struktur dieser Qualifikation .....	74
2.	Zuordnung der Fälle zu dieser Qualifikation .....	74
III.	Primäranspruch auf Sach- oder Dienstleistung erfüllt durch Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung .....	75
1.	Inhalt und Struktur dieser Qualifikation .....	75
2.	Vereinbarkeit dieser Qualifikation mit allgemeinen leistungsrechtlichen Vorgaben .....	77

a)	Trennung von geschuldeter Leistung und Erfüllungsform .....	78
b)	Erfüllungsvoraussetzungen und geschuldete Leistung .....	80
aa)	Übertragung der zivilrechtlichen Erfüllungsvoraussetzungen .....	80
(1)	Bedeutung für die Qualifikation .....	81
(2)	„Zweckgebundene Geldleistungsansprüche“ .....	82
bb)	Modifikationen der zivilrechtlichen Erfüllungsvoraussetzungen .....	84
(1)	Bedeutung für die Qualifikation .....	85
(2)	Differenzierung nach Anspruchsinhalten .....	86
(a)	Anspruch auf Erbringung einer Sach- oder Dienstleistung ...	86
(b)	Anspruch auf „Verschaffen“ einer Sach- oder Dienstleistung..	86
(c)	Anspruch auf Ausgleich eines Defizits in Bezug auf eine Sach- oder Dienstleistung .....	87
(3)	Zwischenergebnis .....	90
c)	Erfüllungspflichtigkeit .....	90
d)	Entstehungsvoraussetzungen .....	91
aa)	Ermessensleistungen .....	92
bb)	Leistungen aufgrund eines Rechtsanspruchs .....	92
cc)	Zwischenergebnis .....	94
e)	Antragserfordernis .....	94
f)	Zweckerreichung .....	96
g)	Ergebnis .....	99
3.	Zuordnung der Fälle zu dieser Qualifikation .....	99
IV.	Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als Erfüllungsformrege- lung .....	100
V.	Ergebnis .....	101
C.	Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung bei Geldleistungen .....	101
I.	Primäranspruch auf Geldleistung erfüllt durch Selbstbeschaffung und nachträg- liche Kostenerstattung .....	101
1.	Inhalt und Struktur dieser Qualifikation .....	101
2.	Vereinbarkeit dieser Qualifikation mit allgemeinen leistungsrechtlichen Vor- gaben .....	102
a)	Erfüllungsvoraussetzungen .....	102
b)	Differenzierung nach Anspruchsinhalten .....	103
aa)	Anspruch auf Ausgleich eines Defizits in Bezug auf eine Geldlei- stung .....	103
bb)	Anspruch auf bestimmte Geldleistung .....	104
c)	Entstehungsvoraussetzungen und Antragserfordernis .....	104
d)	Zweckerreichung .....	105
e)	Ergebnis .....	106

3. Zuordnung des Grundsatzes „Keine Hilfe für die Vergangenheit“ zu dieser Qualifikation .....	107
II. Sekundäranspruch auf Kostenerstattung nach vorangegangener Selbstbeschaffung einer Geldleistung .....	109
III. Weitere Qualifikationen .....	111
IV. Ergebnis .....	111
D. Ergebnis Kapitel 3 .....	111

#### Kapitel 4

#### **Identifikation weiterer Fälle** 112

A. Weitere Primäransprüche auf Kostenerstattung nach vorangegangener Selbstbeschaffung einer Sach- oder Dienstleistung .....	113
B. Weitere Primäransprüche auf Kostenerstattung nach vorangegangener Selbstbeschaffung einer Geldleistung .....	116
C. Weitere Fälle der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung als Erfüllungsformregelung .....	116
D. Keine weiteren Fälle der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung ....	117
I. Ansprüche auf Kostenerstattung zwischen anderen Beteiligten .....	117
II. Ansprüche auf Kostenerstattung nach vorangegangener Entscheidung der Leistungsträger .....	118
III. Ansprüche auf Kostenerstattung oder Geldleistung in vorbestimmter Höhe ....	119
E. Ergebnis Kapitel 4 .....	120

#### Kapitel 5

#### **Ergebnis Teil 1** 120

#### *Teil 2*

#### **Der überschießende normative Gehalt der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung mit allgemeiner Gültigkeit im Sozialrecht** 122

#### Kapitel 1

#### **Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als „allgemeiner Rechtsgedanke“ des Sozialrechts?** 122

A. Inhalt .....	123
B. Begründungsansätze .....	125
I. Rechtsprechung zum SGB II und SGB XI .....	125
II. Rechtsprechung zum Krankenversicherungsrecht .....	126
1. Entscheidungen des BSG vom 13.5.1982 .....	127

2. Entscheidungen des BSG vom 20. 10. 1972 .....	127
3. „Dringender Fall“ in § 6 KrVG (1892), § 368 RVO .....	129
III. Rechtsprechung zum Sozialhilferecht .....	132
C. Bewertung .....	133
I. Bewertung des Inhalts .....	134
II. Bewertung der Begründungsansätze .....	135
1. Bewertung der inhaltlichen Substanz .....	135
a) Rechtsprechung zum SGB II und SGB XI .....	135
b) Rechtsprechung zum Krankenversicherungs- und Sozialhilferecht .....	135
c) Zwischenergebnis .....	138
2. Bewertung der Methodik .....	138
III. Ergebnis .....	139

Kapitel 2

**Die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung im Sozialrecht**

140

A. Begriffsverständnis und Vorgehensweise .....	140
I. Allgemeine Rechtsgrundsätze .....	140
II. Induktive Ableitung .....	142
III. Vorstrukturierung anhand von leitenden Gesichtspunkten der Regelungsgehalte ..	144
B. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als einzige Form der Leistungsabwicklung bei Primäransprüchen .....	145
I. Inhalt und Bedeutung dieses leitenden Gesichtspunkts .....	145
II. Einheitliche Ausgestaltung .....	147
III. Einheitlicher Regelungszweck .....	149
1. Verfassungsrechtliche Vorgaben? .....	149
2. Vermeidung überwiegender Nachteile .....	151
a) Grundsätzliche Vorzüge dieser Form der Leistungsabwicklung .....	151
b) Überwiegende Nachteile .....	152
aa) Nachteile für die Leistungsberechtigten .....	152
bb) Nachteile für die Leistungsträger .....	155
3. Zwischenergebnis zu III. ....	157
IV. Zwischenergebnis zu B. ....	157
V. Ausnahmen .....	157
VI. Ergebnis – Allgemeiner Rechtsgrundsatz Nr. 1 .....	158
C. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als mögliche Form der Leistungsabwicklung bei Primäransprüchen .....	158
I. Inhalt und Bedeutung dieses leitenden Gesichtspunkts .....	158

II. Selbstbeschaffung einer Sach- oder Dienstleistung und nachträgliche Kostenerstattung als mögliche Form der Leistungsabwicklung bei Primäransprüchen ..	160
1. Einheitliche Ausgestaltung .....	160
a) Optionale Primäransprüche auf Kostenerstattung nach vorangegangener Selbstbeschaffung einer Sach- oder Dienstleistung .....	160
b) Primäransprüche auf Sach- oder Dienstleistung erfüllbar durch eine Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung? .....	161
aa) Ausgestaltung des Anspruchsinhalts .....	162
bb) Entstehungsvoraussetzungen .....	163
cc) Verweis auf andere Formen der Leistungsabwicklung .....	165
(1) SGB V und VII .....	166
(2) SGB VIII .....	167
(3) SGB II, SGB XII .....	167
(4) SGB VI .....	167
(5) SGB XI .....	168
(6) Zwischenergebnis .....	168
dd) Sekundäransprüche auf Kostenerstattung nach vorangegangener Selbstbeschaffung einer Sach- oder Dienstleistung .....	168
ee) Zwischenergebnis .....	169
c) Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als optionale Erfüllungsformregelung für Primäransprüche auf Sach- oder Dienstleistungen .....	169
d) Zwischenergebnis .....	170
2. Einheitlicher Regelungszweck .....	170
3. Zwischenergebnis .....	171
4. Ausnahmen .....	172
5. Ergebnis – Allgemeiner Rechtsgrundsatz Nr. 2 .....	172
III. Selbstbeschaffung einer Geldleistung und nachträgliche Kostenerstattung als mögliche Form der Leistungsabwicklung bei Primäransprüchen .....	172
1. Einheitliche Ausgestaltung .....	172
a) Zweckerreichung .....	173
b) Entstehungsvoraussetzungen .....	173
c) Ausgestaltung des Leistungsinhalts .....	174
aa) Anspruch auf Ausgleich eines Defizits .....	174
(1) Defizit nur im Leistungszweck .....	174
(2) Defizit als Anspruchsvoraussetzung .....	175
(a) Anrechnungspflicht der selbstbeschafften Leistung durch den Grundsatz „Keine Hilfe für die Vergangenheit“ .....	176
(b) Reform des § 29 SGB II und 34a SGB XII .....	178
(c) Keine Anrechnung bei der Eingliederungshilfe .....	179
(d) Zwischenergebnis zu (2) .....	179

(3) Zwischenergebnis zu aa) .....	180
bb) Anpassbare Kostenhöhe .....	180
d) Ergebnis .....	181
2. Primäransprüche auf Geldleistungen trotz vorangegangener Selbstbeschaffung .....	182
a) Einheitliche Ausgestaltung .....	182
b) Einheitlicher Regelungszweck .....	183
3. Ausnahme .....	184
4. Ergebnis – Allgemeiner Rechtsgrundsatz Nr. 3 .....	184
IV. Ergebnis zu C. ....	185
D. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als Sekundäranspruch .....	185
I. Inhalt und Bedeutung dieses leitenden Gesichtspunkts .....	185
II. Einheitliche Ausgestaltung .....	186
1. Existenz eines Sekundäranspruchs .....	186
2. Tatbestand .....	186
a) Nicht erfüllter Primäranspruch .....	187
aa) Anknüpfen an einen Primäranspruch .....	187
bb) Erfüllung der Voraussetzungen des Primäranspruchs .....	187
cc) Keine Erfüllung des Primäranspruchs .....	188
dd) Keine Leistungsabwicklung durch Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung auf Primärebene .....	189
b) Besondere Leistungssituation .....	190
aa) Gruppen besonderer Leistungssituationen .....	191
(1) Unmöglichkeit der Primärleistung für die Leistungsträger .....	191
(a) §§ 37 Abs. 4 Alt. 1, 37c Abs. 4, 38 Abs. 4 Alt. 1 SGB V, § 32 Abs. 3 Alt. 1 SGB VII .....	191
(b) § 13 Abs. 3 Alt. 1 SGB V .....	192
(aa) Keine schnelle Entscheidung über Antrag möglich – Abgrenzung zu § 76 Abs. 1 S. 2 SGB V .....	193
(bb) Keine eingegliederten Leistungserbringerinnen und -bringer verfügbar .....	196
(cc) Verfassungsrechtlich erweiterter Leistungskatalog .....	197
(dd) Wertungsmäßige Gleichsetzung mit der Unmöglichkeit .....	198
(c) § 18 Abs. 6 Alt. 1 SGB IX .....	198
(d) Alt. 2 in § 30 SGB II, § 34b SGB XII .....	199
(e) Ablehnung der Leistung als Fall dieser Gruppe? .....	199
(f) Zwischenergebnis .....	200
(2) Drohender Eintritt von Unmöglichkeit oder sonstiger erheblicher Nachteile .....	200

(a)	§ 36a Abs. 3 Nr. 3a und 3b SGB VIII .....	200
(b)	Ausnahmen vom Grundsatz „Keine Hilfe für die Vergangenheit“ .....	203
(c)	Ablehnung der Leistung als Fall dieser Gruppe? .....	203
(d)	Zwischenergebnis .....	204
(3)	Ablehnung der Leistung .....	204
(a)	§ 13 Abs. 3 Alt. 2 SGB V und § 18 Abs. 6 Alt. 2 SGB IX .....	205
(b)	Alt. 1 in § 30 SGB II und § 34b SGB XII .....	206
(c)	Ausnahmen vom Grundsatz „Keine Hilfe für die Vergangenheit“ .....	206
(d)	Zwischenergebnis .....	207
(4)	Fristablauf .....	207
bb)	Zusammenfassung der Gruppen: Nichterreichen der Leistung im Leistungssystem .....	209
cc)	Zwischenergebnis .....	211
c)	Information der Leistungsträger über den Leistungsbedarf .....	211
aa)	Pflicht zur Information der Leistungsträger .....	211
(1)	Pflicht im Normtext .....	212
(2)	Pflicht aus allgemeinem Antrags- bzw. Inkenntnissetzungserfordernis .....	212
(3)	Pflicht als ungeschriebene Voraussetzung .....	213
bb)	Ausnahmen von der Pflicht .....	213
cc)	Zwischenergebnis .....	215
d)	Tatsächlich vorgenommene Selbstbeschaffung .....	215
aa)	Selbstbeschaffung der geschuldeten Leistung .....	215
bb)	Selbstbeschaffung einer der geschuldeten entsprechenden Leistung ..	216
cc)	Zwischenergebnis .....	217
e)	Kausalität .....	217
f)	Wirksame Kostenlast .....	218
g)	Zwischenergebnis .....	220
3.	Rechtsfolge .....	220
a)	Erstattung der entstandenen Kosten .....	220
b)	Begrenzung der Höhe der zu erstattenden Kosten .....	221
aa)	Keine Begrenzung auf den aufzuwendenden Betrag .....	221
bb)	Abzug des ohnehin zu leistenden Teils .....	222
cc)	Begrenzung auf ein notwendiges oder angemessenes Niveau .....	222
(1)	Begrenzung der selbstbeschafften Leistung .....	222
(2)	Begrenzung der Höhe der Kostenerstattung .....	223
(3)	Keine Begrenzung in § 13 Abs. 3a SGB V, § 18 Abs. 4 SGB IX ...	224

c) Zwischenergebnis zu 3. ....	224
4. Zwischenergebnis zu II. ....	225
III. Einheitlicher Regelungszweck .....	225
1. Vereinfachter und beschleunigter Leistungszugang als Regelungszweck? ....	226
a) Hinweise auf diesen Regelungszweck .....	226
b) Einwände gegen diesen Regelungszweck .....	228
aa) Vereinbarkeit mit dem staatlichen Gewaltmonopol? .....	228
bb) Weitere Einwände .....	229
c) Zwischenergebnis .....	230
2. Verwirklichung eines beiderseitigen Interesses an den Sekundäransprüchen? .....	230
a) Interesse der Leistungsberechtigten .....	231
b) Interesse der Leistungsträger .....	232
aa) Besonderes Rechtfertigungsbedürfnis .....	232
bb) Interesse bei fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten der Leistungs- berechtigten .....	233
(1) Allgemeine Rechtsschutzmöglichkeiten im Sozialrecht .....	234
(2) Rechtsschutzmöglichkeiten in den Leistungssituationen der Se- kundäransprüche .....	234
(a) Fälle der Leistungsablehnung und des Fristablaufs .....	235
(b) Fälle des Eilfalls .....	235
(aa) Möglichkeit des Eilrechtsschutzes .....	236
(bb) Bestand einer Rechtsschutzlücke .....	237
(c) Fälle der Unmöglichkeit .....	237
(d) Zwischenergebnis zu (2) .....	238
(3) Zwischenergebnis zu bb) .....	238
cc) Ausgestaltung von Tatbestand und Rechtsfolge .....	238
dd) Zwischenergebnis zu b) .....	239
c) Zwischenergebnis zu 2. ....	239
3. Verwirklichung des Gebotes aus § 131 Abs. 1 S. 1 SGG aF? .....	239
4. Fortschreibung des Haftungsgrundes des sozialrechtlichen Herstellungs- anspruchs? .....	240
a) Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch .....	241
b) Die Sekundäransprüche als Ausdruck des sozialrechtlichen Herstellungs- anspruchs? .....	242
aa) Abgrenzung zu klassischen Fällen .....	242
bb) Möglichkeit der Erweiterung .....	242
cc) Bewertung in Abhängigkeit vom zugrunde gelegten Haftungsgrund ..	243
c) Zwischenergebnis .....	244

5. Sicherung der effektiven Durchsetzbarkeit oder des Bestandes der Leistungsansprüche? .....	245
a) Effektiver Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 4 GG .....	245
b) Bestandsschutz eines subjektiv-öffentlichen Rechts .....	247
aa) Beeinträchtigung eines Primäranspruchs .....	248
bb) Beeinträchtigung eines subjektiv-öffentlichen Rechts .....	249
(1) Absolutes subjektiv-öffentliches Recht .....	249
(2) Relatives subjektiv-öffentliches Recht .....	250
cc) Andauern der Rechtsverletzung .....	251
dd) Wiederherstellung des Status quo .....	251
ee) Zwischenergebnis .....	252
6. Reaktion auf eine Pflichtverletzung der Leistungsträger .....	252
a) Verwirklichung des Gesetzmäßigkeitsprinzips? .....	253
b) Besondere sozialrechtliche Amtshaftung? .....	253
c) Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung in einem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis? .....	254
aa) Öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis .....	255
bb) Pflichtverletzung .....	256
(1) Hauptleistungspflicht .....	256
(2) Besondere Gewährleistungspflicht .....	257
(3) Pflicht zur Leistung nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB ....	258
cc) Schadensersatz als passender Sekundäranspruch? .....	258
(1) Fristsetzung .....	259
(2) Verschulden .....	259
(3) Rechtsfolge .....	260
dd) Zwischenergebnis .....	260
d) Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als besonderer Sekundäranspruch bei Leistungsstörung .....	261
aa) Regelungszweck der zivilrechtlichen Selbstvornahmetatbestände ....	262
bb) Übertragung des Regelungszwecks auf das Sozialrecht .....	263
(1) Aufgezwungene Leistungsträger .....	263
(2) Strukturelle Schutzbedürftigkeit .....	263
(3) Ausgleich für Ausgestaltung des Leistungsrechts .....	264
7. Zwischenergebnis zu III. ....	265
IV. Zwischenergebnis zu D. ....	266
V. § 13 Abs. 3a SGB V und § 18 Abs. 4 SGB IX als Ausnahmen? .....	266
VI. Ergebnis – Allgemeiner Rechtsgrundsatz Nr. 4 .....	268

Inhaltsverzeichnis	21
Kapitel 3	
<b>Ergebnis Teil 2</b>	268
<i>Teil 3</i>	
<b>Praktische Folgerungen</b>	270
Kapitel 1	
<b>Lückenschließung</b>	270
A. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als mögliche Form der Leistungsabwicklung bei Primäransprüchen	270
B. Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung als Sekundäranspruch	273
I. Lückenschließung bei einzelnen Tatbestandsmerkmalen	273
II. Lückenschließung im Anwendungsbereich	274
III. Lückenschließung bei den besonderen Leistungssituationen	275
Kapitel 2	
<b>Rechtsfortbildung</b>	275
A. Ergänzung des SGB I	276
B. Verhältnis der neuen Norm zum Staatshaftungsrecht	278
C. Verhältnis der neuen Norm zum Primärrechtsschutz	280
I. Vorrang des Primärrechtsschutzes	280
II. Fortbestand des Primäranspruchs neben dem Sekundäranspruch	281
Kapitel 3	
<b>Ergebnis Teil 3</b>	283
<b>Zusammenfassung</b>	284
A. Die Fälle der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung in den Leistungsbereichen des Sozialrechts	284
B. Der überschießende normative Gehalt der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung mit allgemeiner Gültigkeit im Sozialrecht	285
C. Praktische Folgerungen	286
<b>Literaturverzeichnis</b>	287
<b>Sachverzeichnis</b>	301



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
aF	alte Fassung
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung
Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit DV	Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit des Deutschen Vereins
Art.	Artikel
Ärzte-ZV	Zulassungsverordnung für Vertragsärzte
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Bad. VerwGH	Badischer Verwaltungsgerichtshof (1864–1945)
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Bearb.	Bearbeiter:innen
Begr.	Begründer:in
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMV-Ärzte	Bundesmantelvertrag-Ärzte
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
Der Landkreis	Fachzeitschrift „Der Landkreis“ – Deutscher Landkreistag (DLT)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften

DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVfR Fachbeitrag	Deutscher Verein für Rehabilitation – Fachbeitrag
ebd.	ebenda
EBM	Einheitlicher Bewertungsmaßstab (Vergütungssystem der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung)
EG	Europäische Gemeinschaft
Entsch.	Entscheidung
ErsK	Die Ersatzkasse (Zeitschrift)
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FDP	Freie Demokratische Partei
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (Zeitschrift)
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
gem.	gemäß
GesR	GesundheitsRecht- Zeitschrift für Arztrecht, Krankenhausrecht, Apotheken- und Arzneimittelrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
info also	Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (Zeitschrift)
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JAm	Das Jugendamt (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
jurisPR-SozR	Juris PraxisReport Sozialrecht
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristen Zeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
König. bay. VerwGH	Königlich Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (später VGH Bayern)
KrV	Kranken- und Pflegeversicherung (Zeitschrift)
Lit.	Literatur
LSG	Landessozialgericht
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

NDV	Der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr/Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NWVB1	Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGB1.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RsDE	Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen (Zeitschrift)
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Satz
S.	Seite
SDSRV	Schriftenreihe des deutschen Sozialrechtsverbandes
SG	Sozialgericht
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
s. o.	siehe oben
Soziale Sicherheit	Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
SozR 3/SozR 4	Sozialrecht, 3. und 4. Folge (Loseblattausgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
str.	streitig
stRspr.	ständige Rechtsprechung
s. u.	siehe unten
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
v.	vom
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht (Zeitschrift)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (Zeitschrift)
ZFSH/SGB	Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis
zit.	zitiert
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe



# Einleitung

## A. Problemstellung

Im Sozialrecht gilt es gemeinhin als herausfordernd, Grundsätze mit allgemeiner Gültigkeit über die verschiedenen Leistungsbereiche hinweg zu identifizieren.<sup>1</sup> Eine Ursache hierfür ist die allgemeine Schwierigkeit, die mit der Feststellung von Grundsätzen einhergeht.<sup>2</sup> Unabhängig von dem konkreten Begriffsverständnis werden Grundsätze stets mit einem überschießenden normativen Gehalt in Verbindung gebracht, welcher einzelnen Regelungen lediglich im Verborgenen zugrunde liegt, und zugleich über sie hinaus wirkt.<sup>3</sup> Für die Feststellung von Grundsätzen muss daher stets die Aufgabe bewältigt werden, abstrahierend hinter oder über den expliziten Regelungsgehalt einzelner Regelungen hinaus zu blicken.<sup>4</sup> Bei der Feststellung von Grundsätzen mit allgemeiner Gültigkeit im Sozialrecht wird diese Aufgabe zusätzlich dadurch erschwert, dass sich diese Grundsätze auf einen großen, unübersichtlichen Bezugs- und Anwendungsbereich beziehen und die Abstraktion hinsichtlich einer Vielzahl von Leistungsbeziehungen und Bedürfnissen erfolgen muss.<sup>5</sup>

Für den Themenkomplex der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenersatzung<sup>6</sup> könnte diese Hürde jedoch bereits überwunden worden sein. Das BSG

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa die Gegenrede zum Vorschlag einer allgemeinen Kodifikation des Leistungserbringungsrechts von *Landauer*, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, S. 347, 349 oder das Vorbringen zur vergleichbaren Schwierigkeit einer allgemeinen sozialrechtlichen Dogmatik von *Becker*, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, S. 11, 12.

<sup>2</sup> Vgl. *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 9 Rn. 21, 26; *Landauer*, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, S. 349.

<sup>3</sup> Siehe in dieser Allgemeinheit etwa *Esser*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, S. 1, 2, der für jegliche in diesem Zusammenhang bestehende Konzepte beschreibt, dass diese mit einer die einzelnen Regelungen übersteigenden „rechtsgrundsätzlichen Bedeutung“ einhergehen und in deren Zusammenhang „Etwas“ in den einzelnen Regeln „schlummern“ und über diese hinaus „entdeckt“ werden müsse; für die Bezeichnung dieses „Etwas“ als „überschießender normativer Gehalt“ sowie für die Ableitung aus verschiedenen Normen siehe *Reimer*, Juristische Methodenlehre, Rn. 599, 601; ebenso in der abstrakten Beschreibung der synonym verwendete „allgemeine Rechtsprinzipien“: *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 9 Rn. 21, 23.

<sup>4</sup> Vgl. für dieses Vorgehen *Reimer*, Juristische Methodenlehre, Rn. 599, 601.

<sup>5</sup> Vgl. *Landauer*, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, S. 347, 349.

<sup>6</sup> Aufwendungserstattung und Kostenerstattung werden im Gesetz und somit auch in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet. Da in Zusammenhang mit der Selbstbeschaffung aber häufiger auf eine Kostenerstattung abgestellt wird, wird auch in der vorliegenden Arbeit hauptsächlich diese Bezeichnung gebraucht.

nimmt an, dass in diesem Zusammenhang ein „allgemeiner Rechtsgedanke des Sozialrechts“ besteht, der, wie ein allgemeiner Grundsatz, einen überschießenden normativen Gehalt aufweist und unabhängig von einzelnen Regelungen im gesamten Sozialrecht Gültigkeit hat.<sup>7</sup> Konkret soll es „Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens im Sozialrecht“ sein, dass sich ein Sach- oder Dienstleistungsanspruch in einen Anspruch auf Kostenerstattung nach selbstbeschaffter<sup>8</sup> Leistung „umwandelt“, wenn ein Eil- oder Notfall vorliegt oder eine rechtswidrige Leistungsablehnung durch die Leistungsträger<sup>9</sup> erfolgt.<sup>10</sup> Leistungsberechtigte könnten statt der geschuldeten Sach- oder Dienstleistungen in Eil- oder Notfällen und bei einer rechtswidrigen Leistungsablehnung somit eine Sach- oder Dienstleistung selbst beschaffen und von dem zuständigen Leistungsträger die nachträgliche Erstattung ihrer aufgewendeten Kosten verlangen.

Nach dem BSG hat der Gesetzgeber diesen „allgemeinen Rechtsgedanken“ teilweise normiert, z. B. in § 13 Abs. 3 SGB V.<sup>11</sup> In Bereichen, in denen eine gesetzliche Regelung eines Anspruchs auf Kostenerstattung nach selbstbeschaffter Leistung fehlt, z. B. im SGB II<sup>12</sup>, SGB VI und SGB XI, kann der „allgemeine Rechtsgedanke“ nach der Rechtsprechung aber auch als solcher direkt zur Anspruchsbegründung angewendet werden.<sup>13</sup> Alternativ kann in diesen Fällen ein Kostenerstattungsanspruch nach selbstbeschaffter Leistung über eine bereichsübergreifende analoge Anwendung der normierten Ansprüche, z. B. des § 13 Abs. 3 SGB V, begründet werden.<sup>14</sup>

---

<sup>7</sup> Siehe für die entsprechende Anwendung nur: BSG, Urt. v. 19. 8. 2010 – B 14 AS 10/09 R, SozR 4-4200 § 23 Nr 10; BSG, Urt. v. 23. 5. 2013 – B 4 AS 79/12 R, SozR 4-4200 § 24 Nr 5, Rn. 21.

<sup>8</sup> Ablehnend an die gesetzliche Bezeichnung (vgl. etwa § 36a Abs. 3 SGB VIII und § 18 SGB IX) wird das Verb getrennt (z. B. Berechtigte haben sich eine Leistung selbst beschafft), das Adjektiv (z. B. die selbstbeschaffte Leistung) und das Substantiv (z. B. die Selbstbeschaffung und nachträgliche Kostenerstattung) hingegen zusammengeschrieben.

<sup>9</sup> Die vorliegende Arbeit verwendet eine geschlechtergerechte Sprache. In Fällen, in denen eine geschlechtsneutrale Bezeichnung nicht zur Verfügung steht, wird – vorbehaltlich historisch bedingter Kontexte – auf eine Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form zurückgegriffen. Bei nicht personalisierte Entitäten mit Legaldefinition wird zudem die gesetzliche Terminologie beibehalten, daher im Folgenden vor allem „der“ oder „die“ Leistungsträger (§ 12 SGB I).

<sup>10</sup> BSG, Urt. v. 19. 8. 2010 – B 14 AS 10/09 R, SozR 4-4200 § 23 Nr 10; BSG, Urt. v. 23. 5. 2013 – B 4 AS 79/12 R, SozR 4-4200 § 24 Nr 5, Rn. 21.

<sup>11</sup> BSG, Urt. v. 30. 10. 2001 – B 3 KR 27/01 R, BSGE 89, 50, 57.

<sup>12</sup> § 30 SGB II erfasst lediglich den Anspruch des § 28 SGB II. Für andere Bereiche des SGB II besteht kein entsprechender Kostenerstattungsanspruch.

<sup>13</sup> BSG, Urt. v. 19. 8. 2010 – B 14 AS 10/09 R, SozR 4-4200 § 23 Nr 10; BSG, Urt. v. 23. 5. 2013 – B 4 AS 79/12 R, SozR 4-4200 § 24 Nr 5, Rn. 21.

<sup>14</sup> BSG, Urt. v. 5. 10. 1995 – 2 RU 47/94, SozR 3-2200 § 557 Nr 1 (SGB VII); BSG, Urt. 20. 3. 2007 – B 2 U 38/05 R, SozR 4-1300 § 48 Nr 10, Rn. 13 (SGB VII); BSG, Urt. v. 15. 11. 2007 – B 3 P 9/06 R, SozR 4-3300 § 40 Nr 7, Rn. 23 (SGB XI).

In der Vergangenheit konnte auf diese Weise beispielsweise einem Versicherten, der im Rahmen des SGB XI nach einer zu Unrecht erfolgten ablehnenden Entscheidung die Aufwendungen für eine stationäre Pflegeleistung zum Teil aus eigenen Mittel aufwendete, auch ohne gesetzliche Bestimmung Kostenerstattung gewährt werden.<sup>15</sup> In gleicher Weise wurde entschieden, als eine Erstaussattung einer Wohnung nach § 24 Abs. 3 SGB II als Sachleistung zu Unrecht abgelehnt wurde: Die Leistungsberechtigte konnte sich die Sachleistung eigenständig beschaffen und erhielt anschließend die aufgewendeten Kosten von dem Leistungsträger ersetzt.<sup>16</sup>

Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Annahme des BSG tatsächlich zutrifft und der Selbstbeschaffung und nachträglichen Kostenerstattung<sup>17</sup> tatsächlich ein solcher überschießender normativer Gehalt mit allgemeiner Gültigkeit in Form eines „allgemeinen Rechtsgedankens des Sozialrechts“ zukommt. Die Instanzrechtsprechung<sup>18</sup> und die Literatur<sup>19</sup> stimmen dem BSG neben vereinzelt Ausnahmen<sup>20</sup> zwar überwiegend zu oder gehen jedenfalls in irgendeiner Form selbst von einer Verbindung zwischen den normierten Kostenerstattungsansprüchen nach selbstbeschaffter Leistung aus<sup>21</sup>. Bei näherer Betrachtung ergeben sich jedoch verschiedene Zweifel.

Sucht man etwa nach einer Rechtfertigung oder Herleitung dieses „allgemeinen Rechtsgedankens“, so stellt man fest, dass sich eine solche weder aus der aktuellen Rechtsprechung des BSG noch aus der Instanzrechtsprechung oder der aktuellen Literatur ergibt: Das BSG verweist im Rahmen der aktuellen Anwendung des „allgemeinen Rechtsgedankens“ lediglich auf vorangegangene Entscheidungen, in denen ein solcher Anspruch bereits angenommen wurde, ohne hierbei einen inhaltlichen Grund anzugeben oder eine Rechtfertigung aus den angegebenen Urteilen

---

<sup>15</sup> BSG, Urt. v. 30. 10. 2001 – B 3 KR 27/01 R, BSGE 89, 50, 56 ff.

<sup>16</sup> BSG, Urt. v. 19. 8. 2010 – B 14 AS 36/09 R, juris, Rn. 21.

<sup>17</sup> Der Vorgang aus Selbstbeschaffung und dieser nachfolgenden Kostenerstattung wird als Einheit betrachtet. Grammatikalisch wird aus diesem Grund die dritte Person Singular verwendet.

<sup>18</sup> LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 20. 5. 2016 – L 8 AL 1234/15, info also 2016, 220; LSG Hamburg, Urt. v. 13. 4. 2017 – L 4 AS 384/16, juris Rn. 18; LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 18. 11. 2022 – L 3 AL 33/20, NJ 2023, 133.

<sup>19</sup> BeckOGK SGB II/Schwabe, § 30 SGB II, Rn. 2; BeckOK SozR/Gebhardt, § 34b SGB XII, Rn. 2; Grube, Sozialrecht aktuell 2010, 11, 12; Grube/Wahrendorf/Flint SGB XII/Wrackmeyer-Schoene, § 34b SGB XII, Rn. 1; Kirsten, SGB 1991, 257; Mrozynski SGB I, § 43 SGB I, Rn. 30, 33.

<sup>20</sup> Estelmann SGB II/Burkiczak, § 30 SGB II, Rn. 13; Rothkegel, Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, S. 78 und *ders.*, Sozialhilferecht, Teil III, Kap. 15, Rn. 19; Spranger, ZFSH/SGB 1999, 590; jedenfalls bzgl. der konkreten Form kritisch: Kellner, NJ 2023, 134, 135.

<sup>21</sup> Als Parallelnormen bezeichnet: jurisPK-SGB VIII/von Koppenfels-Spies, § 36a SGB VIII, Rn. 4; so zudem auch SG Heilbronn, Urt. v. 22. 11. 2019 – S 14 KR 3166/18, juris Rn. 2; mit inhaltlichen Übereinstimmungen argumentierend: Krohn, Keine Sozialhilfe für die Vergangenheit, S. 54 ff. und Grube, ZfJ 2001, 288, 289.